

Erstakademikerin und Erstakademiker

- Studierende, deren beide Elternteile oder ein alleinerziehendes Elternteil keinen Abschluss einer (Fach-)Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss (beispielsweise von einer Berufsakademie) haben/hat, können das Top up beantragen.
- Ob ein Abschluss als akademischer Abschluss gilt, kann in der Regel auf der Webseite [Hochschulkompass der HRK](#) sowie auf der Webseite der [Stiftung Akkreditierungsrat](#) nachgeschlagen werden.

Studierende, die ihre Mobilität mit Kind/ern antreten

- und mindestens ein Kind während des gesamten Aufenthaltes mitnehmen, können unabhängig von der Anzahl der Kinder ein Top up erhalten.
- Wenn beide Elternteile einen Auslandsaufenthalt antreten, ist eine Doppelförderung eines Kindes ausgeschlossen. Sollten beide Elternteile zwei oder mehr Kinder mitnehmen, können beide einen Zuschuss erhalten.

Studierende mit einer chronischen Erkrankung

- können das Top up beantragen, wenn aufgrund einer chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland besteht.

Studierende mit einer Behinderung

- können das Top up beantragen, wenn ein GdB von 20 oder mehr vorliegt oder eine Behinderung nachgewiesen werden kann, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

→ Sollte davon etwas auf Sie zutreffen, melden Sie sich bitte umgehend bei mir! Dann müssten Sie mir eine Ehrenwörtliche Erklärung darüber unterschreiben (schmidt@hs21.de), um einen Anspruch auf Zusatzförderung anzumelden.